



Alimentation

EINE NEVER-ENDING STORY?

Eine Zusammenfassung
unserer Stellungnahme

DSTG
LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN

Unsere Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 29. Oktober 2026 über die beabsichtigten Besoldungs- und Versorgungsänderungen 2025 bis 2028 in Niedersachsen:

1.) Änderung des § 36a NBesG (Familienergänzungszuschlag)

Die Einführung des Familienergänzungszuschlag erfolgte ab 2023 im Rahmen des Nds. Gesetzes zur amtsangemessenen Alimentation vom 23.09.2022.
Sie war von Anfang an und ist bis heute immer noch strittig, da sich erstmals ein Ehegatteneinkommen auf Besoldungsansprüche auswirkte.

- Ursprüngliche Voraussetzung war der Anspruch auf Familienzuschlag für 2 Kinder.
- Die Höhe der Familienergänzungszuschlag-Beträge blieb einer Verordnung vorbehalten, die erst am 05.07.2024 (rückwirkend ab 01.01.2023) in Kraft trat.
- Aus der nachfolgenden gesetzlichen Regelung vom 25.09.2024 ergab sich nochmals rückwirkend ab 01.01.2023 als verbesserte Voraussetzung der Anspruch auf den Familienzuschlag für 1 Kind.
- Abweichend davon wurde ab dem 01.01.2024 der zusätzliche Anspruch auf den sogenannten Verheiratetenzuschlag (Familienzuschlag Stufe 1) vorausgesetzt.
- Der Familienergänzungszuschlag kam für 2023 und 2024 in gestaffelten Beträgen zum Tragen, soweit die Nettoalimentation einen Mindestabstand von 15% zur Grundsicherung für Arbeitssuchende unterschritt.
- Weitere Voraussetzung war dabei, dass das Ehegatteneinkommen das Zwölffache des Höchstbetrags einer geringfügigen Beschäftigung nicht überschritt (2023 = 6.240 EUR, 2024 = 6.456 EUR).

Neuregelung gemäß vorliegendem Entwurf

- Der Anspruch auf den sogenannten Verheiratetenzuschlag soll rückwirkend ab dem 01.01.2025 wieder entfallen.
- Es sollen rückwirkend ab dem 01.01.2025 als maßgebliche Besoldungsuntergrenze 80% des Median-Äquivalenzeinkommens gewährleistet

werden. (Gemäß der neuen Maßstäbe des BVerfG zur Berliner Alimentation aus 2025)

- Ferner soll auch die schädliche Hinzuverdienstgrenze des Ehegatten rückwirkend ab 01.01.2025 nach einem anteiligen Median-Äquivalenzeinkommen ermittelt werden, die laut Gesetzesbegründung zur Zeit 10.617,60 EUR beträgt.
- Die Höhe des Familienergänzungszuschlag soll erneut einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben, dies wird voraussichtlich noch länger warten lassen.
- Aufgrund dessen ergibt sich ein enormer Neuberechnungsaufwand in den Bezügestellen. Hier muss Bestandsschutz gewährleistet sein, um rückwirkende Verschlechterungen auszuschließen!

2.) Änderung des § 63 NBesG (Sonderzahlungen)

Auch bei diesem Thema lohnt sich zunächst ein Blick in die Historie:

- Bis 1993 wurde ein volles 13. Monatsgehalt gezahlt, das anschließend nicht mehr an Gehaltserhöhungen teilnahm und zuletzt im Jahr 2004 noch im Umfang von 50% gewährt wurde. Die Streichung ab dem Jahr 2005 löste den Rechtsstreit aus, der immer noch beim BVerfG anhängig ist. Geblieben war lediglich ein Betrag i.H.v. 420 EUR für die Besoldungsgruppen bis A 8 als sogenannte „soziale Komponente". Die Versorgungsberechtigten gingen leer aus.
- Im Jahr 2020 erfolgten erhöhte Sonderzahlungen als Attraktivitätsprämien für aktiv Beschäftigte im Land Niedersachsen, in Höhe von 920 EUR bis BesGr A 8, 300 EUR ab BesGr A 9 und 150 EUR für Auszubildende.
- Diese Sonderzahlungen wurden im Jahr 2022 auf 1.200 EUR bis A 8, 500 EUR ab A 9 und 250 EUR für Auszubildende erhöht.
- Die Sonderzahlungen erhöhten sich um zusätzliche Kinderkomponenten, 25,56 EUR bis zum Jahr 2007, 120 EUR ab 2008, 170 EUR ab 2020 und 250 EUR ab 2022. Diese wurden auch Versorgungsberechtigten gewährt.
- Ab dem dritten Kind waren es abweichend 400 EUR ab 2007, 450 EUR ab 2020 und 500 EUR ab 2022.

Die jährlichen Sonderzahlungen gem. § 63 NBesG betragen also derzeit

für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	1.200 EUR,
für die übrigen Besoldungsgruppen	500 EUR,
sowie für Anwärterinnen und Anwärter	250 EUR

und die Kinderkomponenten gem. § 63 NBesG (bzw. § 57 Abs. 3 NBeamtVG)

für das erste und zweite Kind jeweils	250 EUR
und ab dem dritten Kind jeweils	500 EUR.

Neuregelung gemäß vorliegendem Entwurf

- Es sollen ab dem Jahr 2026 für alle Besoldungsgruppen 1.200 EUR gezahlt werden, um den Abstand zur Tarif- und Nominallohnentwicklung einzuhalten. Dies bedeutet nur ab BesGr A 9 eine Erhöhung um 700 EUR. Nach wie vor bleiben die Versorgungsberechtigten unberücksichtigt.
- Außerdem soll die Kinderkomponente für die ersten beiden Kinder jeweils auf 375 EUR erhöht werden.

Findet dann also klammheimlich eine rechtlich fragwürdige Umwidmung statt, aus Attraktivitätsprämien für Aktive die Alimentation zu flicken?

3.) Änderung des § 63a NBesG (Einmalige Sonderzahlungen für 2025)

- Im Jahr 2024 gab es bereits eine „Jahres-Einmalregelung", in dem sich die Kinderkomponente für die ersten beiden Kinder um jeweils 1.000 EUR erhöhte.
- Am 03.03.2026 wurden nachträglich für Dezember 2025 zusätzliche Sonderzahlungen gem. § 63a NBesG geregelt, und zwar

für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 weitere	800 Euro,
für die übrigen Besoldungsgruppen weitere	500 Euro
und für Anwärterinnen und Anwärter weitere	250 Euro.

- Ganzjährige Versorgungsberechtigte wurden ausgeschlossen.

Neuregelung gemäß vorliegendem Entwurf

Es sind folgende Einmalzahlungen vorgesehen:

für die Besoldungsgruppen A 9	1.020 Euro,

für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 12	800 Euro
und für die Besoldungsgruppe A 13	700 Euro.

Das ergibt insgesamt Sonderzahlungen für 2025 in Höhe von:

für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	unverändert	2.000 Euro,
für die Besoldungsgruppen A 9	+ 520 =	1.520 Euro,
für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 12	+ 300 =	1.300 Euro
für die Besoldungsgruppe A 13	+ 200 =	1.200 Euro
und für Anwärterinnen und Anwärter	unverändert	500 Euro.

Es ist mehr als erstaunlich, nach der erst im März 2026 vom Nds. Landtag noch für 2025 verabschiedeten Neuregelung gemäß § 63a NBesG jetzt nochmal zusätzliche Korrekturen vornehmen zu müssen!
Schließlich verlangt der Gesetzgeber gemäß § 4 Abs. 7 NBesG von jeder bzw. jedem Beamten, Ansprüche über den Gesetzeswortlaut hinaus spätestens bis zum jeweiligen Ende des betreffenden Kalenderjahres schriftlich geltend zu machen. Er selbst lässt sich jedoch Zeit, auch danach mehrfach unkalkulierbar nachzubessern!

Aus Sicht der DSTG sind Besoldungsreparaturen mit der Zielsetzung einer amtsangemessenen Alimentation durch -nicht ruhegehaltwirksame- Sonderzahlungen als verfassungswidrig zu betrachten.
Die Alimentation umfasst nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG immer Besoldung und Versorgung!

4.) Überführung des Verheiratetenzuschlags in das Grundgehalt

Ab dem Jahr 2026 soll das Familienmodell der Hinzuverdienerehe konsequent umgesetzt werden.
Das geht dann soweit, ein fiktives Ehegattengehalt auch bei unverheirateten Beamtinnen und Beamten zur Bemessung der Besoldungsuntergrenze einzubeziehen.

Und obwohl der Anspruch auf den Verheiratetenzuschlag ab dem 01.01.2025 für den Familienergänzungszuschlag gem. § 36a NBesG nicht mehr entscheidungserheblich sein jetzt ja sogar gänzlich entfallen soll, bleiben auch hier Hinzuverdienste der Ehegatten oder Lebenspartner und Lebenspartnerinnen bis auf wenige Ausnahmefällen unterstellt.
Dabei unter anderem Kindererziehung nach drei Jahren oder ungewollte Arbeitslosigkeit auszuschließen, ist kritisch zu sehen.

Und die bürokratischen Folgen für die Bezügestellen, persönliche Verhältnisse der Ehegatten oder Lebenspartner und Lebenspartnerinnen der Beschäftigten ständig überprüfen zu müssen, sind aus der Sicht der DSTG unangemessen!

5.) NBVAnpG 2027/2028

Die Ergebnisse der letzten Tarifverhandlung für den TV-L mit zusätzlichen Erhöhungsbeträgen für Besoldung und Versorgung zu übernehmen, ist grundsätzlich zu begrüßen!

Neuregelung gemäß vorliegendem Entwurf

- Die lineare Anpassung soll per 01.03.2027 zu 2,5% und damit um 0,5% höher als im Tarifbereich erfolgen, um dadurch die amtsangemessene Alimentation sicherzustellen.
- Das hier bei der Besoldungsuntergrenze pauschal zugrunde gelegte Partnereinkommen ist verfassungsrechtlich jedoch umstritten, so dass auch im Vergleich mit den bereits geänderten Besoldungstabellen/ Grundgehältern in anderen Bundesländern weiterhin von einer nicht ausreichenden Alimentation auszugehen ist.
- Zur Wahrung des Abstandsgebots werden gemäß Absatz 2 außerdem die Grundgehaltssätze in den BesGr A 6 (um 6,50 EUR), A 7 (um 14,50 EUR) und A 8 (um 12,00 EUR) erhöht, was als nicht zu beanstanden scheint.
- Die Anwärtergrundbeträge werden gemäß Abs. 3 um 120 EUR und damit um 60 EUR höher als im Tarifbereich angehoben, da die Attraktivität der Ausbildung gesteigert werden soll und als sehr positiv zu bewerten ist!

- Die zum 01.01.2028 beabsichtigte lineare Erhöhung der Besoldung und Versorgung sowie die Anhebung der Anwärtergrundbeträge entspricht dem Tarifabschluss, hat aber auch aus der Sicht des Gesetzgebers noch keine endgültige Wirkung für das Kalenderjahr 2028. Denn es sind weitere - insbesondere - tarifliche Entwicklungen abzuwarten.

6.) Fazit

Das Land Niedersachsen hat als Gesetzgeber nach unserem traurigen Befund seit dem Kalenderjahr 2023 mit alljährlichen Normänderungen zum Familienergänzungszuschlag und keineswegs gradlinig geregelten Sonderzuwendungen ein regelrechtes **Besoldungs-Chaos** angerichtet!
Die gesetzlichen Regelungen sind immer undurchschaubarer und schlechter und objektiv fragwürdiger geworden.
Infolgedessen wurden sowohl die Rechtssicherheit als auch das Vertrauen jener Beschäftigten tiefgreifend beschädigt, die in staatstragenden Funktionen verlässlich und ohne Streikrecht ihren Dienst tun.

Auch im Hinblick auf die Landtagswahl 2027 ist es deshalb politisch wichtig, so schnell wie möglich den *turnaround* anzupeilen. Mit diesem Gesetzesentwurf wird das sicherlich nicht gelingen - ganz im Gegenteil!

Autor: Arnd Tegtmeier
Herausgeber: DSTG Landesverband Niedersachsen


DSTG
LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN